

**Satzung
der Stadt Bad Lobenstein über
die Veränderungssperre für den Bereich "Kur Moorbad Lobenstein"**

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat in seiner 29. Sitzung am 21. 5. 2013 zur Sicherung der Planung für das Sondergebiet „Kur Moorbad Lobenstein“ folgende Satzung über die Veränderungssperre entsprechend § 14 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509), erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat in seiner 29. Sitzung am 21. 5. 2013 beschlossen, für das Sondergebiet "Kur Moorbad Lobenstein" - umgrenzt vom Schlosspark mit Schloss im Westen, von der Altstadtbebauung am Graben im Südwesten, vom Teichdamm des Stadtteiches im Süden, vom Rundweg an der Hangkante zur Einzelhausbebauung am Stadtteich im Südosten, der Bahnlinie im Osten und der Straße der Jugend im Norden - einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich Wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lobenstein in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Bad Lobenstein, den 6. Juni 2013

Thomas Weigelt
Bürgermeister

Gültig vom 15. 6. 2013 bis 16. 6. 2015